

Fällen der Beschlagnahme nur zwei Fälle vorgekommen, in welchen das zum Erkenntniß über die Beschlagnahme berufene Gericht dieselbe sofort wieder aufhob und sohin auf Entschädigung erkannte.

In den häufigen Fällen des sogenannten objectiven Verfahrens, wobei auf Antrag des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse, ohne Anklage gegen eine bestimmte Person, die Verbreitung einer Druckschrift verboten werden kann, konnte (in Oesterreich) niemals eine Entschädigung erlangt werden, weil bei der Verhandlung über den gegen ein solches Verbot erhobenen Einspruch auf die Frage der Beschlagnahme nicht mehr eingegangen wird, da hierin durch die erfolgte richterliche Bestätigung der Beschlagnahme res judicata geschaffen sei. Würde ein Entschädigungsanspruch auch dann zugelassen, wenn das Endurtheil auf Nichtvorhandensein eines strafbaren Inhalts (und Nichtaußerachtlassung der Pressvorschriften) lautet, oder wenn bei dem objectiven Verfahren dem Einspruch stattgegeben wird, dann würde allerdings die Beschlagnahme nur noch selten Platz greifen, und es wäre nur noch ein Schritt zur gänzlichen Beseitigung der exceptionellen Behandlung der Presssachen. Dabei ist auch nicht zu übersehen, wie außerordentlich schwierig in vielen Fällen die Ausmessung der Entschädigung ist, namentlich bei Zeitungen. Mit Recht bemerkt daher Robert v. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft: die vorläufige Beschlagnahme sei ebenfalls Censur, nur eine rohere und für die Betroffenen nachtheiligere Art von Censur.

Alle diese Einwendungen gegen die vorläufige Beschlagnahme werden dadurch nicht gehoben, daß man sie in die Hände eines Richtersbeamten legt. Ja die Thatsache, daß die vorläufige Beschlagnahme eine Strafe vor dem Urtheil ist, tritt, wenn die Beschlagnahme durch den Richter erfolgt, nur noch greller hervor, ist für die Würde, das Ansehen der Richter geradezu compromittirend, indem sie ohne contradictorisches Verfahren erfolgt und mit dem Charakter richterlicher Functionen überhaupt unvereinbar ist. Die Würde des Richterstandes erheischt, daß man ihn in Sachen, wo es sich meist nur um Meinungen und Anschauungen handelt, nicht mit der odiosen Aufgabe belaste, nach subjectivem Ermessen Präventivmaßregeln zu verfügen.

Das Ergebnis dieser Erörterung ist: Die vorläufige Beschlagnahme von Preßerzeugnissen ist eine Präventivmaßregel und nur die in anderer Form fortgesetzte Censur; sie widerspricht dem von allen deutschen Staatsverfassungen gesicherten Principe der Pressfreiheit; — vorgenommen durch die Administrativbehörden, birgt sie die Gefahr der Willkür; vorgenommen durch Richter, widerspricht sie den Grundsätzen des gegenwärtigen öffentlichen und mündlichen Verfahrens; sie erweist sich vielfach als illusorisch und bewirkt in Bezug auf die Verbreitung das Gegentheil von dem, was durch sie bezweckt werden soll; sie ist eine Strafe vor der Untersuchung, vor der Anklage, der Bertheidigung und dem Urtheile, ein schwerer Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums, eine Schädigung der Würde und des Ansehens des Staates und seiner Beamten.

Der Beweis, daß die staatliche Ordnung recht gut ohne die vorläufige Beschlagnahme von Preßerzeugnissen aufrecht erhalten werden kann, ist thatsächlich geliefert in Holland, Belgien, England und Amerika. In England ist sie nur bei obscönen Bildern und Broschüren gestattet.

Wenn die Censur nach dem Ausspruch eines hochconservativen Staatsmannes eine morsche Krücke schwacher Regierungen war, dann sollten unsere gegenwärtigen Regierungen auch die vorläufige Beschlagnahme von Preßerzeugnissen nicht mehr für eine gute Stütze der Ordnung im Staat erklären.

Bitte an die Herren Commissionäre in Leipzig.

Unter den mannigfachen Vereinfachungen und Erleichterungen, die im Laufe der Zeit in dem D.-M.-Abrechnungsgeschäfte zwischen den Commissionären und den selbstrechnenden Verlegern eingeführt

worden sind, ist die von mehreren Commissionären in den letzten Jahren getroffene Einrichtung, die Zahlungszettel gleich summiert vorzulegen, von den Verlegern auf das freundlichste begrüßt worden. Der dadurch für beide abrechnende Theile erreichte Zeitgewinn ist ein sehr erheblicher; der Zettel wird vorgelegt und die Zahlung der darauf vermerkten Summe erfolgt sogleich. Wie lästig ist dagegen der Aufenthalt, der entsteht, wenn erst auf der Börse durch beiderseitiges Summiren die auszahlende Summe festgestellt wird; wie lange dauert es oft, bis durch wiederholtes Summiren dies erreicht wird!

Das vorherige Summiren der Zahlungszettel verursacht den Commissionären keine erhebliche besondere Mühe; einmal müssen dieselben den Zettel doch summiren, und lassen sie das Duplicat von einem andern Herrn des Geschäfts summiren, so ist bei der Uebereinstimmung beider in der Summe eine fast absolute Richtigkeit derselben anzunehmen, — mindestens ebensosehr, als bei der Uebereinstimmung nach dem Addiren auf der Börse. Und wie viel leichter und sicherer geht das Summiren, resp. Nachsummiren in der Ruhe des Comptoirs, sowohl für den Zahlenden, wie für den Empfangenden, als in dem drangvollen Getriebe auf der Börse!

Jrgend ein Bedenken für den Empfangenden ist nicht vorhanden; er quittirt die Summe des ihm addirt vorgelegten Zettels und fände er ja einmal nachher, beim Nachsummiren, eine Differenz, so wird bei Vorlegung des fraglichen Zettels dieselbe ohne Weiteres bei dem betreffenden Commissionär zur Ausgleichung zu bringen sein. Uebrigens hindert ja auch nichts, das Nachsummiren gleich bei Empfang des Zahlungszettels vorzunehmen. — Daß für die Commissionäre der in Rede stehende Modus ebenso unbedenklich ist, zeigt, daß die Herren, die denselben einmal eingeführt haben, dabei geblieben sind und daß die Zahl Derer, die zu demselben übergeht, im Wachsen begriffen ist. In letzter Oester-Messe waren es etwa 12 der größern Commissionäre, die den anwesenden Fremden ihre Zahlungszettel summiert vorlegten. Möge die Zahl derselben sich rasch vermehren und der besprochene Modus bald allgemein werden!

Miscellen.

Berichtigung. — In Nr. 83 d. Bl. hat Hr. A. Schürmann sich in der Nachschrift zu seinem Artikel: „Die Buchhändler-Bereinsbank“ zu der kühnen Muthmaßung verstiegen, daß zwei im „Berliner Actionair“ erschienene, das neue Institut betreffende Aufsätze, die sich des Mißfallens des Hrn. Schürmann zu erfreuen hatten „wohl aus der Mitte der Gründer“ hervorgegangen seien. Diese Muthmaßung ist vollständig aus der Luft gegriffen und so stellt es sich denn, als ein reines Blendungsmanoeuvre des Hrn. Schürmann heraus, wenn er den Gründern der Buchhändler-Bereinsbank die etwaigen gedanklichen oder sprachlichen Unvollkommenheiten der genannten Aufsätze zur Last legt. Seine übrigen heiteren Auslassungen, die in jeder Zeile von einer naiven Voreingenommenheit Kunde geben, lasse ich unbeantwortet; sie beweisen nur, welcher Grad schriftstellerischer Intelligenz heutzutage genügt, um das buchhändlerische Perrückenthum zu vertheidigen.

Fr. Luchardt.

Bücher sendungen nach Frankreich, welche unter Zollverschluss in das Bureau des Ministeriums des Innern in Paris eingeführt werden müssen, dürfen zufolge einer Bestimmung der französischen Zollverwaltung nur in Leinwand emballirt oder in Kisten verpackt sein, damit der Zollverschluss ordnungsmäßig angelegt werden kann, und demnach sollen von nun an Bücher in Papierverpackung von der französischen Nordbahn, resp. den deutschen Bahnen unbedingt zurückgewiesen werden.